

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 296/13 B

L 6 AS 318/11 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 36 AS 708/06 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Hildesheim,
Am Marienfriedhof 3, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner,

beigeladen:

Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*Nr 2*) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*Nr 3*). Eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, ist nicht zulässig. Keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe hat der Kläger zur Begründung der Beschwerde schlüssig dargelegt oder bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Ausdrücklich hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung keinen der drei Zulassungsgründe geltend gemacht. Sie enthält im Wesentlichen nur aus Sicht des Klägers erforderliche Berichtigungen und Ergänzungen des vom LSG seiner angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Sachverhalts. Allenfalls dem Gesamtzusammenhang seiner Begründung lässt sich entnehmen, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend macht.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 SGG (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit der Kläger einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz geltend macht, ist diese Rüge schon deshalb unzulässig, weil seinem Vorbringen nicht zu entnehmen ist, dass er in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG einen Beweisantrag gestellt oder einen zuvor gestellten Beweisantrag aufrechterhalten hat (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5; SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 11*). Soweit er eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend macht, ist die Rüge unzulässig, weil mit ihr nicht vorgetragen wird, wodurch das LSG dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs nicht genügt haben soll. Es ist nicht schlüssig dargelegt, ob und ggf worauf das LSG vor seiner Entscheidung den Kläger habe hinweisen müssen, ob und ggf wozu der Kläger sich nicht habe äußern können, ob und ggf welches Vorbringen des Klägers das LSG übergangen habe, und



auch nicht, dass der Kläger seinerseits alles ihm Mögliche getan hat, um rechtliches Gehör zu erlangen (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*).

- 6 Von vornherein als Grund für eine Revisionszulassung nicht in Betracht kommt der Vortrag des Klägers, das LSG habe ein Urteil des Oberlandesgerichts Naumburg und eingereichte Unterlagen unzutreffend gewürdigt. Denn auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht gestützt werden (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG*).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt in entsprechender Anwendung des § 169 Satz 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

